

3272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada im Bereich der Sozialen Sicherheit

Durch das gegenständliche Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigkeiten, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis) und durch den Leistungsexport sichergestellt. Im Hinblick auf den Umstand, daß sich die Provinz Quebec nicht dem für alle anderen Teile Kanadas geltenden "Kanadischen Pensionsplan" angeschlossen hat, sondern einen eigenen "Quebec Pensionsplan" eingerichtet hat, sieht Artikel 24 des Abkommens vor, daß Österreich auch mit einer kanadischen Provinz Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit schließen kann, soweit solche Vereinbarungen den Bestimmungen des Abkommens nicht widersprechen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada im Bereich der Sozialen Sicherheit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

P i c h l e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann